

NOMOSKOMMENTAR

Partsch [Hrsg.]

# Bundesarchiv- gesetz

Handkommentar

2. Auflage



Nomos

# NOMOSKOMMENTAR

Dr. Christoph J. Partsch [Hrsg.]

# Bundesarchiv- gesetz

Handkommentar

2. Auflage

**Dr. Sven Berger**, Referatsleiter im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin | **Dr. Norman Koschmieder**, Rechtsanwalt, Berlin/Düsseldorf | **Axel Mütze**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Berlin | **Dr. Christoph J. Partsch**, LL.M. (Duke), Rechtsanwalt, Berlin



Nomos

**Zitiervorschlag:** HK-BArchG/Autor

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6931-5

2. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 2. Auflage

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten hat der Gesetzgeber neben der Eingliederung des Archivs des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatsicherheit auch die Anpassung des Bundesarchivgesetzes an die Datenschutzgesetzgebung durchgeführt. Ebenso hat die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG mit einer Reihe von wegweisenden Urteilen (so zum Beispiel im Fall „Alois Brunner“ gegen das BVerfSch) eine Überarbeitung der ersten Auflage erforderlich gemacht. Der Kritik haben wir uns mit Freude gestellt und diese, wo berechtigt, in die neue Auflage aufgenommen. Wir danken allen wohlmeinenden Kritikern für deren Hinweise. In einer Zeit, in der auch die Narrative zu zeitgenössischen Fragen immer unterschiedlicher werden, kommt dem Archivrecht eine immer größere Bedeutung bei der Bewertung und Neubewertung der Vergangenheit zu.

Ich danke meinen Mitarbeitern Frau Dr. Weronika Hyjek und Herrn Balthasar von Stülpnagel für ihre umsichtige und genaue Arbeit.

Berlin, Mai 2021

*Dr. Christoph J. Partsch*

## Vorwort

*„Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“<sup>1</sup>*

Deutschland hat bis heute nicht die Vorstellungen erreicht, die die Aufklärung im 18. und 19. Jahrhundert an die Publizität öffentlichen Handelns gestellt hat. Erst mit der Verabschiedung des BArchG 1988 begann ein vorsichtiger Prozess der Annäherung an die eigene Geschichte. Das Bundesarchiv als Gedächtnis des Staates wie als Ort der Selbstvergewisserung eines demokratischen Rechtsstaats gewann an Bedeutung. Mit dem neuen BArchG von 2017 wurde diese positive Entwicklung abgebrochen und ein Schlusstrich unter die Aufklärung der nationalsozialistischen Verbrechen und Vergangenheit im sensiblen Bereich der Nachrichtendienste gezogen. Parallel wird eine staatsautoritäre Forschung zu diesen Bereichen angeboten, die ohne Quellen und pluralistische Forschungsfreiheit auskommen will. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte diesen Schlusstrich ebenso kritiklos wie bisher auch zukünftig nachvollziehen.

Die Digitalisierung stellt die zweite grosse Herausforderung für das Archivwesen dar. Auch hier ist noch nicht klar, ob die Chancen dieser Entwicklung für die Auswertung von Dokumenten zu Gunsten der Forschung ausreichend verstanden und genutzt werden.

Die Zivilgesellschaft hat mit einer Reihe von innovativen Klagen gezeigt, dass sie die Monopolisierung des historischen Wissens in staatlicher Hand und den damit verbundenen Verlust an Erkenntnis immer weniger akzeptiert. Die durch das neue BArchG beabsichtigte Erschwerung des archivrechtlichen Zugangs riskiert somit auch die Legitimität staatlichen Handelns.

Ich danke daher meinen Mitkommentatoren, dass es ihnen angesichts dieser divergierenden Bestrebungen gelungen ist, eine klare Wegführung durch das BArchG zu erstellen. Ich danke insbesondere Frau Referendarin in spe Claudia Schindler, die maßgeblich zur Erstellung dieses Kommentars beigetragen hat, sowie Frau Rechtsanwältin Katharina Rogge. Weiterhin danke ich Frau Desens-Mahrhofer sowie Frau Nestmann für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Kommentars.

Insbesondere danke ich der Justiziarin der Axel Springer SE Frau Karina Hesse, ohne die die Führung der archivrechtlichen Verfahren nicht möglich gewesen wäre, und Herrn Hans Wilhelm Saure, der als investigativer Journalist der Bild Zeitung und Forscher immer wieder das Recht auf Recherche durchgesetzt hat.

Für Anregung und Kritik zur Verbesserung bin ich jederzeit dankbar.

Berlin, Februar 2019

*Dr. Christoph J. Partsch*

---

1 *Kant*, Vom Ewigen Frieden, abgedruckt in Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Philosophische Bibliothek Bd. 443, Hamburg 1992, S. 97.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage .....	5
Vorwort .....	6
Bearbeiterverzeichnis .....	11
Literaturverzeichnis .....	13
Abkürzungsverzeichnis .....	23
Einleitung .....	27
§ 1 Begriffsbestimmungen .....	91
§ 2 Organisation des Bundesarchivs .....	113
§ 3 Aufgaben des Bundesarchivs .....	114
§ 3 a Wahrnehmung besonderer Aufgaben .....	125
§ 3 b Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen- Gesetz .....	126
§ 4 Stiftung „Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ .....	127
§ 5 Anbietung und Abgabe von Unterlagen .....	132
§ 6 Anbietung und Abgabe von Unterlagen, die einer Geheimhaltungs-, Vernichtungs- oder Löschungspflicht unterliegen .....	147
§ 7 Anbietung und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder Kommunalarchive .....	174
§ 8 Zwischenarchiv und digitales Zwischenarchiv .....	180
§ 9 Veräußerungsverbot .....	187
§ 10 Nutzung von Archivgut des Bundes .....	189
§ 11 Schutzfristen .....	217
§ 12 Verkürzung und Verlängerung der Schutzfristen .....	243
§ 13 Einschränkungs- und Versagungsgründe .....	252
§ 14 Rechte der Betroffenen .....	273
§ 15 Nutzung von Archivgut des Bundes durch die abgebenden Stellen .....	286
§ 16 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut des Bundes vor Ablauf der Schutzfristen .....	290
§ 17 Pflichtregistrierung für deutsche Kinofilme .....	295
§ 18 Bußgeldvorschriften .....	301
§ 19 Verordnungsermächtigung .....	303
Anlage 1 Rotteck/Welcker: Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften zur „Oeffentlichkeit“ .....	305
Anlage 2 Errichtungsbeschluss eines Bundesarchivs durch die Bundesregierung .....	311
Anlage 3 Organisationsplan des Bundesarchivs .....	314

Anlage 4	Gesetz über die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) .....	315
Anlage 5	Benutzungsantrag Bundesarchiv .....	341
Anlage 6	Bundesarchiv-Kostenverordnung (BArchKostV) .....	343
Anlage 7 a	Landesarchivgesetz (LArchG BW) .....	348
Anlage 7 b	Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) .....	354
Anlage 7 c	Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB) .....	360
Anlage 7 d	Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG) .....	366
Anhang 7 e	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz – BremArchivG) .....	375
Anlage 7 f	Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) .....	384
Anlage 7 g	Hessisches Archivgesetz (HArchivG) .....	389
Anlage 7 h	Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz – LArchivG M-V) .....	398
Anlage 7 i	Niedersächsisches Archivgesetz (NArchG) .....	405
Anlage 7 j	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) ...	410
Anlage 7 k	Landesarchivgesetz (LArchG) .....	417
Anlage 7 l	Saarländisches Archivgesetz (SArchG) .....	423
Anlage 7 m	Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) .....	429
Anlage 7 n	Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) .....	437
Anlage 7 o	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG) .....	446
Anlage 7 p	Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) .....	455
Anlage 8	Bundesarchiv–Benutzungsverordnung (BArchBV) .....	466
Anlage 9 a	Landesarchivbenutzungsordnung (LArchBO BW) .....	468
Anlage 9 b	Archivbenutzungsordnung (ArchivBO Bay) .....	472
Anlage 9 c	Landesarchiv-Benutzungsordnung (LArchBOB) .....	477
Anlage 9 d	Brandenburgische Landeshauptarchiv- Benutzungsordnung (LHABenO) .....	481

---

Anlage 9 e	Bremische Archivbenutzungsverordnung (BremArchivV) .....	484
Anlage 9 f	Benutzungsordnung (BenutzO Hmb) .....	488
Anlage 9 g	Nutzungsordnung des Hessischen Staatsarchivs (StArchNO Hess) .....	492
Anlage 9 h	Verordnung über die Benutzung des staatlichen Archivs in Mecklenburg-Vorpommern (Archivbenutzungsverordnung – ArchivBenutzVO M-V) .....	496
Anlage 9 i	Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv (BenutzO Nds) .....	501
Anlage 9 j	Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein- Westfalen (ArchivNGO NRW) .....	505
Anlage 9 k	Landesarchiv-Benutzungsverordnung (LArchBVO RhPf) .....	510
Anlage 9 l	Archivbenutzungsverordnung (ArchBO Saar) .....	515
Anlage 9 m	Sächsische Archivbenutzungsverordnung (SächsArchivBenVO) .....	519
Anlage 9 n	Landesverordnung über die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Schleswig-Holstein (Archivbenutzungsverordnung) .....	522
Anlage 9 o	Thüringer Archiv-Benutzungsordnung (Archiv-BenutzO Thür) .....	526
Anlage 10	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) .....	532
Anlage 11	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) ...	556
Anlage 12	Hausanordnung: Verwaltung des Schriftguts im Bundesministerium des Inneren .....	616
Stichwortverzeichnis .....		625



## **Bearbeiterverzeichnis**

*Dr. Sven Berger*, Referatsleiter im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin § 1 Nr. 1, 2, 5, 9, 10, §§ 2, 19

*Dr. Norman Koschmieder*, Rechtsanwalt, Berlin/Düsseldorf  
§ 1 Nr. 4, 6, 7, §§ 13, 14, 17, 18

*Axel Mütze*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Berlin, § 1 Nr. 11, §§ 7, 8, 9, 12

*Dr. Christoph J. Partsch*, Rechtsanwalt, LL.M. (Duke), Berlin  
Einleitung, § 1 Nr. 3, 8, §§ 2, 3, 3 b, 4, 5, 6, 10, 11, 15, 16, 19